

## **Zusatzkollektivvertrag**

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits zum Kollektivvertrag für Arbeiter in der Stein- und keramischen Industrie in der geltenden Fassung.

### **§1 Geltungsbereich**

Dieser Zusatzkollektivvertrag gilt

1. räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich
2. persönlich: für alle Arbeitnehmer, die nicht Angestellte im Sinne des AngG, überlassende Arbeitskräfte im Sinne des AÜG oder Lehrlinge im Sinne des BAG sind und die bei einem der unter 3 genannten Betrieben mit Montagetätigkeiten überwiegend beschäftigt werden
3. fachlich: für alle Unternehmen, die dem Fachverband der Stein - und keramischen Industrie, gem. WKG iVm FOO angehören und die dem Rahmenkollektivvertrag für die Arbeiter in der Stein- und keramischen Industrie unterliegen
4. zeitlich: ab 1.Mai 2021 und tritt mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft

### **§2 Ausübung der Option zur Anwendung des Jahresarbeitszeitmodells**

1. Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages kommen nur für jene Arbeitsverhältnisse zur Anwendung, die ihm durch eine „Betriebsvereinbarung zur Anwendung des Jahresarbeitszeitmodells“ unterworfen werden.
2. In Betrieben ohne Betriebsrat sind entsprechende Einzelvereinbarungen zu treffen, welche zu ihrem Wirksamwerden der Gewerkschaft Bau-Holz zur Genehmigung vorzulegen sind.

### **§3 Durchrechnung der Jahresarbeitszeit**

1. Bei Arbeitsverhältnissen, für die gem. §2 das Jahresarbeitszeitmodell vereinbart wurde, wird der Durchrechnungszeitraum gem. §9 Abs 4 AZG auf 52 Wochen verlängert.
2. Die gesamte Arbeitszeit darf in diesem Zeitraum 2340 Stunden nicht überschreiten. Das entspricht einer durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden.

Wurde die Arbeitszeit in acht aufeinander folgenden Wochen auf 60 Stunden ausgedehnt, ist die Leistung von Überstunden in den beiden folgenden Wochen unzulässig.

### **§4 Abgeltung**

Bei Arbeitsverhältnissen, für die gem. § 2 das Jahresarbeitszeitmodell vereinbart wurde, gebührt dem Arbeitnehmer eine Entlohnung der Überstunden gem. den Bestimmungen des Kollektivvertrages gemeinsam mit der Lohnabrechnung für jenen Lohnzahlungszeitraum, in dem die Überstunden erbracht wurden.

Die Wahlmöglichkeit der Abgeltung durch Zeitausgleich durch den AN bleibt davon unberührt.

#### **§5 Evaluierung**

Da es sich beim Jahresarbeitszeitmodell ausdrücklich um ein Pilotprojekt handelt, werden die Kollektivvertragsparteien diese nach neun Monaten gemeinsam evaluieren, um daraus Erkenntnisse für eine unbefristete Regelung zu gewinnen.